



GEMEINDE FOHNSDORF

STEIERMARK

8753 Fohnsdorf Hauptplatz 3 Pol. Bez. Murtal

Homepage: www.fohnsdorf.at E-Mail: gde@fohnsdorf.gv.at ATU: 28574600

RICHTLINIEN für die VERTEILUNG DER SPORTSUBVENTION und für die SPORTLEREHRUNG der GEMEINDE FOHNSDORF

I. RICHTLINIEN für die VERTEILUNG DER SPORTSUBVENTION	1
1. Verteilung der Sportsubvention	1
2. Allgemeines	2
II. RICHTLINIEN für die SPORTLEREHRUNG	2
1. Einreichung bzw. Vorschläge	2
2. Anerkennung von sportlichen Leistungen	3
3. Allgemeines	3
4. Inkrafttreten	3

RICHTLINIEN für die VERTEILUNG DER SPORTSUBVENTION

1. Verteilung der Sportsubvention

Für eine Subventionierung kommen nur solche in der Gemeinde ansässige Vereine in Frage, die gemäß ihren Statuten auf allgemeiner Basis sportliche Aufgaben erfüllen, ordnungsgemäß im Vereinsregister eingetragen sind (Nachweis durch ZVR Zahl) und bei denen die Mitgliedschaft nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Firma oder einem bestimmten Betrieb gebunden ist oder auf Grund der Vereinsbezeichnung gebunden zu sein scheint. Ferner sind von der Subventionierung Vereine ausgeschlossen, die von der anderen Seite regelmäßig Unterstützungen beziehen und solche, deren Verhalten mit den Amateurbestimmungen in Widerspruch steht.

1.1 Zuteilungen der Subventionsmittel

An die anspruchsberechtigten Vereine sind die Zahl und die Art der von diesen Vereinen unterhaltenen aktiven Sportarten bzw. Sportzweig bestimmend.

- Die im Vorschlag für die Subventionierung jeweils vorgesehenen Mittel sind jährlich nach Punkten aufzuteilen und aufgrund dieser Aufteilung auszubezahlen, wobei bis auf weiteres folgender Aufteilungsschlüssel zu gelten hat. **1 Basispunkt** für jene Vereine, die an keiner Meisterschaft teilnehmen, bzw. einen Grundbetrag in der Höhe € 150,-- ausbezahlt bekommen. Die Gesamtauszahlungshöhe wird alljährlich im Voranschlag der Gemeinde Fohnsdorf festgesetzt. Der Grundbetrag wird ebenfalls jährlich in den Haushaltsbeschlüssen des Voranschlages festgesetzt.
Diese Vereine bekommen KEINE ZUSATZPUNKTE, außer es wird Punkt b) erfüllt.
- Ein Zusatzpunkt wird auch für die Nachwuchsarbeit ab mindestens 4 Sportlerinnen, wenn der Nachwuchs (Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) mindestens beim Fachverband gemeldet ist gewährt, auch wenn er bei keiner Meisterschaft teilnimmt.
- Für die Zuteilung von weiteren Zusatzpunkten sind nur solche Sportarten zu berücksichtigen, die nachweislich eine mindestens 2-jährige ununterbrochene aktive sportliche Tätigkeit aufweisen und die regelmäßig an dem von ihrem Fachverband ausgeschriebenen Meisterschaftsbewerben teilnehmen oder die offiziellen Veranstaltungen der zuständigen Fachverbände regelmäßig beschicken.
- Die Entscheidung, ob dies in dem einen oder anderen Falle als gegeben zu betrachten ist, obliegt dem zuständigen Ausschuss gem. §§ 14, 18 steir. GemO

Pro Sportzweig bzw. Sportart	1	Punkt
Für jede Nachwuchsmannschaft	2	Punkte
Definition Nachwuchsmannschaft: (Mindestens 4 Sportlerinnen, Teilnahme an		

einer offiziellen Meisterschaft eines Fachverbandes, Alter der SportlerInnen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Für die Nachwuchsarbeit (mindestens 4 SportlerInnen, keine Teilnahme an Meisterschaften, Meldung der SportlerInnen beim Fachverband, Alter der SportlerInnen bis zum Vollendeten 18. Lebensjahr)	1	Punkt
--	---	-------

Zusatzpunkte (für aktive Vereine mit Teilnahmen an Meisterschaften)

Fußball	6	Punkte
Stocksport, Tennis, Turnen	2	Punkte
Sonstige Sportarten	1	Punkt

Die Begründung für die Höhe der Zusatzpunkte besteht darin, dass die Sportarten in ihrem Aufwand sehr verschieden sind wie z.B.: *Anzahl der Sportler, Ausrüstung, Fahrkosten, Schiedsrichtergebühren, Trainerkosten, Platzmieten, Hallenmieten, besondere Körpererächtigung usw.*

1.2 Einreichungen der Subventionsansuchen

- Jährlich derselbe Termin wie bei der Einreichung der Sportlerehrung (**siehe Pkt. II, 2.1**) Ansuchen und zwar, 15. Februar.
- Vereine, die eine fristgerechte Einreichung versäumen, werden bei der Aufteilung der Subventionsmittel nicht berücksichtigt.
- Dem Ansuchen sind jeweils sektionsweise ausgefüllte Fragebögen und erforderlichenfalls auch die Vereinsstatuten beizuschließen.
- Die zugesprochenen Beträge sind nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf das jeweilige Vereinskonto bzw. Konto der Sektion zu überweisen.

1.3 Verwendung der Subventionsmittel

Die Subventionsmittel dürfen nur für die Beschaffung von Sportgeräten, Ausrüstungsgegenständen, Aufwendung an Sportanlagen sowie zur Deckung der Kosten verwendet werden, die der unmittelbare Turn- oder Sportbetriebe verursacht. Die Verwendung der Beiträge zur Deckung der Kosten gesellschaftlicher Veranstaltung innerhalb der Vereine ist strengstens untersagt.

2. Allgemeines

- Als Mannschaft wird eine Gruppierung, bestehend aus mindestens 4 Personen, bezeichnet.
- Eine Zuteilung von Sportsubvention kann nur dann erfolgen, wenn keine Zweifel über die eingereichten Angaben und die Unbescholtenheit des zu subventionierenden Vereines bestehen.
- Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Richtlinien gelten auch in weiblicher Form.

I. RICHTLINIEN für die SPORTLEREHRUNG

1. Einreichung bzw. Vorschläge

Die zur Ehrung vorgeschlagenen Personen oder Mannschaften müssen dem Sportservice der Gemeinde Fohnsdorf bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres schriftlich anhand eines formlosen Ansuchens gemeldet werden. Später einlangende Vorschläge werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.

Folgende Angaben sind hierfür erforderlich:

1.1 Mannschaften/Sportler

- Name des Sportlers
- Mannschaftsname
- Sportart
- Nachweis über die sportlich erbrachte Leistung des abgelaufenen Sportjahres (Urkunde, Ergebnislisten udgl.)

1.2 Funktionäre

- a) Name des Funktionärs
- b) genau Beschreibung der ausgeübten Funktion(en)
- c) Vereinszugehörigkeit
- d) Begründung der Ehrungswürdigkeit

1.3 Sonstige Personen/Mannschaften

- a) Name der Person/Mannschaft
- b) Begründung der Ehrungswürdigkeit

2. Anerkennung von sportlichen Leistungen

Gemäß Pkt. 1.1 dieser Richtlinien werden generell folgende sportliche Leistungen einer Mannschaft oder eines Sportlers anerkannt:

- a) Qualifikation für oder Teilnahme an Wettbewerben von internationalen und nationalen Verbänden.
 1. Olympiade
 2. Welt- oder Europameisterschaft
 3. Welt- oder Europacup
- b) Besonders erwähnenswerte sportlich erbrachte Leistungen bei internationalen oder nationalen Wettbewerben und Sportarten (z.B. Rekorde, Etappensiege, Sieg in einem Welt- oder Europacuprennen, Mitglied einer Nationalmannschaft).

2.1. Mannschaften

- a) 1. - 3. Rang bei einer österreichischen Staatsmeisterschaft oder Meisterschaft, sofern in dieser Sportart auch auf Landesebene ein Wettbewerb ausgetragen wird.
- b) 1. - 3. Rang bei einer überregionalen Meisterschaft (z.B. Bundes-, Regionalliga, 2. Staatsliga udgl.), sofern in dieser Sportart auch auf Landesebene ein Wettbewerb ausgetragen wird.
- c) 1. - 3. Rang im Rahmen des höchsten steir. Wettbewerbes (steir. Landesmeisterschaft oder Meisterschaft).

2.2 Sportler

- a) 1. - 3. Rang bei einer österreichischen Staatsmeisterschaft oder Meisterschaft, sofern in dieser Sportart auch auf Landesebene Wettbewerbe ausgetragen werden.
- b) 1. - 3. Rang in einer österr. Rangliste.
- c) 1. - 3. Rang im Rahmen des höchsten steir. Wettbewerbes (steir. Landesmeisterschaft oder Meisterschaft).

2.3 Sonstige Personen

Sportliche Leistungen von Personen von besonderer Kühnheit, Mut und Ausdauer (z.B. auf alpinistischem Gebiet, Teilnahme an Expeditionen udgl.).

3. Allgemeines

- a) Als Mannschaft wird eine Gruppierung, bestehend aus mindestens 4 Personen, bezeichnet.
- b) Eine Ehrung kann nur dann erfolgen, wenn keine Zweifel über die eingereichten Angaben und die Unbescholtenheit der zu ehrenden Personen oder ihre Annahmefähigkeit bestehen.
- c) Die Entscheidung, ob dies in dem einen oder anderen Falle als gegeben zu betrachten ist, obliegt dem zuständigen Ausschuss gem. §§ 14, 18 steir. GemO
- d) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Richtlinien gelten auch in weiblicher Form.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden in der Sitzung des Gemeinderates am 23.6.2022 vorbehaltlich beschlossen und treten am selben Tag in Kraft.

GR- Sitzung vom 23.6.2022 unter Punkt 13 beschlossen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Gernot Lobnig



